



GEMEINDE BUCHEGG

FLURREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich.....	4
§ 1 Geltungsbereich	4
2. Organe und Zuständigkeiten	4
§ 2 Gemeinderat.....	4
§ 3 Werkkommission und Umwelt, Landwirtschafts- und Forstkommission	4
§ 4 Die Gemeindearbeitenden.....	5
§ 5 Gemeindeverwaltung.....	5
§ 6 Zutrittsrecht	5
§ 7 Amt für Landwirtschaft.....	5
3. Allgemeine Pflichten.....	5
§ 8 Benützung	5
§ 9 Orientierungspflicht.....	5
§ 10 Ersatzvornahme	5
4. Flurwege	6
4.1 Aufgaben der Gemeinde	6
§ 11 Ordentlicher Unterhalt und neue Flurwege	6
§ 12 Kontrolle und Unterhalt der Flurwege	6
§ 13 Strassenschächte	6
§ 14 Schneeräumung	6
§ 15 Gesteigerter Gemeingebrauch	6
4.2 Pflichten der Bewirtschaftenden und der Eigentümerschaft.....	6
§ 16 Schutz der Flurwege	6
§ 17 Sauberhaltung der Flurwege und Schächte	7
§ 18 Zäune entlang von Flurwegen und Strassen	7
4.3 Gemeinsame Aufgaben.....	7
§ 19 Schutz und Unterhalt der Wegbankette.....	7
5. Entwässerungsanlagen.....	7
5.1 Aufgaben der Gemeinde.....	7
§ 20 Kontrolle der Entwässerungsanlagen	7
§ 21 Unterhalt der Entwässerungsanlagen	7
§ 22 Neue Entwässerungsanlagen	8
§ 23 Entwässerungspläne	8
5.2 Pflichten der Bewirtschaftenden und der Eigentümerschaft.....	8
§ 24 Meldepflicht	8
§ 25 Schutz der Entwässerungsanlagen.....	8
6. Landschaftselemente	8
§ 26 Schutz und Unterhalt	8
7. Bestimmungen über die Haftpflicht.....	9
§ 27 Haftung der Gemeinde	9
§ 28 Haftung des Verursachers oder der Verursacherin	9
8. Erstellung und Erneuerung von Fluranlagen.....	9
§ 29 Begriffe.....	9
§ 30 Verfahren.....	9

9. Beiträge für Fluranlagen	9
§ 31 Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen	9
§ 32 Festsetzung der Grundeigentümerbeiträge	10
10. Bestrafung und Vollstreckung	10
§ 33 Einstellung der Bauarbeiten	10
§ 34 Bestrafung	10
§ 35 Vollstreckung	10
11. Übergangs- und Schlussbestimmungen	10
§ 36 Rechtsschutz	10
§ 37 Inkrafttreten	11

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Buchegg - gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1), das kantonale Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11), die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungs-verordnung, BoVO; BGS 923.12), das kantonale Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1), die kantonale Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV; BGS 711.61), das Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) und die kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 (BGS 435.141) - beschliesst:

1. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement regelt den Erhalt, die Benützung, den Unterhalt und die Erneuerung sämtlicher der landwirtschaftlichen Nutzung dienenden Fluranlagen der Gemeinde ausserhalb der Bauzone, d.h.:
 - a) der Wege und Kunstbauten wie beispielsweise Brücken und Bachdurchlässe (die Wege und Kunstbauten werden nachfolgend zusammengefasst «Flurwege» genannt);
 - b) die Entwässerungsanlagen wie Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen, Schächte, Gräben, Kies- und Schlammfänge sowie Ein- und Auslaufbauwerke;
 - c) die Landschaftselemente (namentlich Bäume, Hecken und Biotope), welche im Rahmen von Güterregulierungen geschaffen bzw. mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützt wurden (unter Berücksichtigung allfälliger Vereinbarungen gemäss kantonalem Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft).

2. Organe und Zuständigkeiten

§ 2 Gemeinderat

- 1 Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Fluranlagen aus.
- 2 Er beantragt beim Amt für Landwirtschaft des Kantons Solothurn (ALW) Strukturverbesserungsbeiträge an periodische Wiederinstandstellungen (PWI), an Erneuerungen und an den Neubau von Fluranlagen.

§ 3 Werkkommission und Umwelt, Landwirtschafts- und Forstkommission

- 1 Die Werkkommission behandelt in erster Instanz alle die Wege und Kunstbauten sowie die Entwässerungsanlagen betreffenden Geschäfte.
- 3 Die Umwelt, Landwirtschafts- und Forstkommission (ULFKO) behandelt in erster Instanz alle die Landschaftselemente betreffenden Geschäfte.
- 4 Die Kommissionen erteilen Aufträge im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen.
- 5 Alle übrigen Geschäfte leiten sie mit Bericht und Antrag zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiter.
- 6 Aufgaben, Pflichten, Kompetenzen und Entschädigungen sind in den jeweiligen Pflichtenheften geregelt.

§ 4 Die Gemeindearbeitenden

- 1 Die Gemeindearbeitenden kontrollieren die Fluranlagen regelmässig und erstatten der zuständigen Kommission Bericht über deren Zustand.
- 2 Die Aufgaben der Gemeindearbeitenden sind in einem Pflichtenheft festgelegt, soweit sie sich nicht direkt aus diesem Reglement ergeben.

§ 5 Gemeindeverwaltung

- 1 Die Gemeindeverwaltung kann von den zuständigen Kommissionen zur Erledigung administrativer Arbeiten beigezogen werden.

§ 6 Zutrittsrecht

- 1 Die zuständigen Gemeindeorgane haben zur Ausübung der Kontrollen und zur Vornahme von Reparatur- und Unterhaltsarbeiten jederzeit das Recht auf Zutritt zu den Fluranlagen.
- 2 Bei grösseren Reparatur- und Unterhaltsarbeiten sind der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bzw. die Eigentümerschaft über die Ausübung dieses Rechts soweit möglich vorgängig zu informieren.
- 3 Bei Vornahme von Reparatur- und Unterhaltsarbeiten ist auf stehende Kulturen Rücksicht zu nehmen.

§ 7 Amt für Landwirtschaft

- 1 Das Amt für Landwirtschaft (ALW) übt die Oberaufsicht über die mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützten Fluranlagen aus.
- 2 Vor grösseren baulichen Massnahmen hat die Projektträgerschaft das ALW frühzeitig, jedenfalls aber vor Baubeginn, zu orientieren.

3. Allgemeine Pflichten**§ 8 Benützung**

- 1 Zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit haben die Bewirtschaftenden die Fluranlagen sorgfältig zu benützen.

§ 9 Orientierungspflicht

- 1 Die Eigentümerschaft ist verpflichtet, die Bewirtschaftenden ihres Landes auf die Vorschriften dieses Reglements aufmerksam zu machen.

§ 10 Ersatzvornahme

- 1 Kommen die Pflichtigen den in diesem Reglement aufgeführten Bestimmungen nicht nach, verfügt die Gemeinde nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen und beauftragt das zuständige Oberamt mit der Anordnung der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen.

4. Flurwege

4.1 Aufgaben der Gemeinde

§ 11 Ordentlicher Unterhalt und neue Flurwege

- 1 Der ordentliche Unterhalt sowie die Erstellung von neuen Flurwegen sind Sache der Gemeinde.
- 2 Für aus den Unterhaltsarbeiten oder der Erstellung neuer Flurwege resultierende Nachteile und Beeinträchtigungen besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 12 Kontrolle und Unterhalt der Flurwege

- 1 Die Gemeindearbeitenden haben die Flurwege regelmässig auf ihre Sauberkeit, den Zustand und die ordnungsgemässe Entwässerung zu prüfen und kleinere Schäden umgehend zu beheben. Die Kontrollen finden insbesondere nach starken Niederschlägen oder rascher Schneeschmelze statt.
- 2 Verschleisschichten sind im Rahmen von PWI durch die Gemeinde rechtzeitig mit geeignetem Material zu erneuern.

§ 13 Strassenschächte

- 1 Die Strassenschächte sind stets frei zu halten und von den Gemeindearbeitenden periodisch zu reinigen.

§ 14 Schneeräumung

- 1 Zum Schutze des Strassenkoffers vor Frost ist das Salzen und die Schneeräumung auf Flurwegen in der Regel zu unterlassen.
- 2 Ausnahmen bilden speziell definierte Flurwege sowie die Zufahrten zu ganzjährig bewohnten Liegenschaften und zu ganzjährig benützten öffentlichen Anlagen.

§ 15 Gesteigerter Gemeingebrauch

- 1 Für aussergewöhnliche Inanspruchnahme der Flurwege (wie beispielsweise durch Holzschlag, Transporte von Holz, Baumaterialien usw.) kann die Gemeinde vom Verursacher oder der Verursacherin eine Entschädigung für vermehrten Unterhalt oder vermehrte Reinigung fordern.

4.2 Pflichten der Bewirtschaftenden und der Eigentümerschaft

§ 16 Schutz der Flurwege

- 1 Flurwege dürfen bei der Bewirtschaftung der Felder nicht beschädigt werden.
- 2 Bei Ackerbau ist entlang der Flurwege ein Anhaupt zu pflügen.
- 3 Entlang von Flurwegen sind Äste von Hecken und Bäumen von der Werkeigentümerschaft in der Regel bis auf eine Höhe von 4.20 m über Terrain sachgemäss zurück zu schneiden. Verlaufen die Flurwege entlang von Wäldern ist die Waldeigentümerschaft zu informieren.
- 4 Bei Neupflanzung von Bäumen ist ein Abstand von 3 m zur Grundstücksgrenze oder öffentlichen Strasse, für Sträucher ein solcher von 2 m einzuhalten.

§ 17 Sauberhaltung der Flurwege und Schächte

- 1 Flurwege und Schächte, die bei Feldarbeiten nachweislich mit Erde, Mist usw. verschmutzt werden, sind durch den Verursacher oder die Verursacherin zu reinigen.
- 2 Die Bewirtschaftenden haben sicherzustellen, dass Absatz 1 auch nach Arbeiten durch Lohnunternehmer eingehalten wird.
- 3 Verunreinigungen und Beschädigungen durch andere Nutzende sind durch diese zu reinigen oder instand zu stellen.
- 4 Wird der ordnungsgemässe Zustand der Flurwege und Schächte gemäss Absatz 1 nicht zeitnah wiederhergestellt, werden die Reinigungsarbeiten auf Kosten der Verursachenden durch die Gemeinde ausgeführt oder in Auftrag gegeben.

§ 18 Zäune entlang von Flurwegen und Strassen

- 1 Zäune entlang von Flurwegen und Strassen müssen einen Mindestabstand von 0.5 m zur Grenze der Weg- oder Strassenparzelle einhalten.

4.3 Gemeinsame Aufgaben**§ 19 Schutz und Unterhalt der Wegbankette**

- 1 Wegbankette müssen ausreichend bewachsen sein und dürfen nicht gedüngt und nicht mit Pflanzenschutzmitteln abgespritzt werden.
- 2 Sie müssen in zweckdienlicher Art durch die angrenzenden Bewirtschafter gepflegt werden.
- 3 Längs Wegparzellen sowie entlang von Kantons- oder Gemeindestrassen darf ein 0.5 m breiter Streifen zur Grenze der Wegparzelle weder umgepflügt noch in anderer Weise beschädigt werden.
- 4 Die Wegbankette sind durch die Bewirtschaftenden der anliegenden Landflächen zu mähen.
- 5 Die Gemeindearbeitenden randen die Wegränder regelmässig ab, damit das Wasser vom Weg ungehindert ins angrenzende Kulturland abfliessen kann.
- 6 Das abgerandete Material wird am Wegrand deponiert und muss von den Bewirtschaftenden oder der Eigentümerschaft wiederverwertet werden.

5. Entwässerungsanlagen**5.1 Aufgaben der Gemeinde****§ 20 Kontrolle der Entwässerungsanlagen**

- 1 Die Gemeindearbeitenden kontrollieren den Zustand der Entwässerungsanlagen jeweils während der Schneeschmelze, während und nach sehr starken Regenfällen und nach Hochwassern, mindestens aber einmal pro Jahr.

§ 21 Unterhalt der Entwässerungsanlagen

- 1 Die Gemeinde ist verantwortlich für die Periodische Wiederinstandstellung (PWI) der Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen (Spülen, Kanalfernsehen). Reinigungsarbeiten sind in der Regel ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchzuführen.

- 2 Mangelhaft schliessende Schachtdeckel werden durch die Gemeinde instand gestellt und beschädigte werden ersetzt. Bei Beschädigungen durch die Bewirtschaftenden sind die Kosten durch diese zu übernehmen.
- 3 Die Gemeindearbeitenden beheben kleinere Schäden bei ihren Kontrollgängen umgehend.
- 4 Die Schächte, Kies- und Schlamm-sammler sowie Ein- und Auslaufbauwerke sind stets freizuhalten und von den Gemeindearbeitenden periodisch zu reinigen.

§ 22 Neue Entwässerungsanlagen

- 1 Die Gemeinde ist verantwortlich für die Wiederherstellung und den Neubau von Entwässerungsanlagen.
- 2 Neue Leitungen sind der Gemeinde vor dem Eindecken zur Abnahme zu melden, einzumessen und in den Plänen bzw. im Datensatz des ausgeführten Werkes nachzutragen.

§ 23 Entwässerungspläne

- 1 Die Gemeinde gewährt der Eigentümerschaft, den Bewirtschaftenden oder den von ihnen beauftragten Dritten Einblick in die Entwässerungspläne.

5.2 Pflichten der Bewirtschaftenden und der Eigentümerschaft

§ 24 Meldepflicht

- 1 Bewirtschaftende haben Schäden an den Entwässerungsanlagen (defekte Schächte usw.) auf ihren Grundstücken bzw. das Nichtfunktionieren von Entwässerungsanlagen (Stauässen auf entwässertem Kulturland) unmittelbar den Gemeindearbeitenden und der Eigentümerschaft zu melden.

§ 25 Schutz der Entwässerungsanlagen

- 1 Schächte müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen grundsätzlich weder tiefer gesetzt noch überdeckt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Werkkommission.
- 2 Schächte und Gräben, die bei Feldarbeiten mit Erde, Mist usw. verschmutzt werden, sind zeitnah durch die Bewirtschaftenden zu reinigen.
- 3 Im Bereich von Entwässerungsanlagen dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die für die Leitungen nachteilige Folgen haben können.

6. Landschaftselemente

§ 26 Schutz und Unterhalt

- 1 Landschaftselemente, welche im Rahmen von Güterregulierungen geschaffen bzw. mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützt wurden, dürfen weder entfernt noch vermindert werden. Sie sind sachgemäss zu unterhalten.
- 2 Feldgehölze, Hecken, Bachufer und Waldränder dürfen nicht beweidet werden und sind beim Weidgang so zu umzäunen, dass die Böschung, die Sträucher und die Bäume nicht beschädigt werden. Davon ausgenommen sind Futterhecken und weitere Formen von Biodiversitätselementen.

7. Bestimmungen über die Haftpflicht

§ 27 Haftung der Gemeinde

- 1 Für Schäden infolge mangelhafter Erstellung, ungenügenden Unterhalts oder Betriebs der Fluranlagen haftet die Gemeinde als Werkeigentümerin.
- 2 Die Gemeinde haftet indessen nicht für durch höhere Gewalt verursachte Schäden an oder auf privatem Eigentum.

§ 28 Haftung des Verursachers oder der Verursacherin

- 1 Für Schäden an Fluranlagen haftet der Verursacher oder die Verursacherin nach den Regeln des Zivilrechts.
- 2 Für Schäden, verursacht durch schädliche Abwässer, haftet der Verursacher oder die Verursacherin nach den eidgenössischen Gewässerschutzbestimmungen.

8. Erstellung und Erneuerung von Fluranlagen

§ 29 Begriffe

- 1 Unter Leitungsbau fallen das vollständige Erneuern oder Verlegen von bestehenden Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen sowie der Bau von neuen Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen.
- 2 Unter Wegebau fallen das vollständige Erneuern, der Einbau von Hartbelägen, die Verbreiterung und das Verlegen von bestehenden sowie die Erstellung von neuen Flurwegen.

§ 30 Verfahren

- 1 Für die Planung und den Bau von neuen Fluranlagen gelten die Vorschriften der Baugesetzgebung.
- 2 Für neue Einleitungen in einen Vorfluter bedarf es der Bewilligung des Amtes für Umwelt des Kantons Solothurn (AfU).

9. Beiträge für Fluranlagen

§ 31 Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen

- 1 Die Gemeinde erhebt für den Leitungs- und Wegebau folgende Grundeigentümerbeiträge an die Restkosten, die ihr nach Abzug der Beiträge des Kantons, des Bundes und allfälliger Dritter verbleiben:
 - a) Flurwege gemäss Planbeilage

Nebenwege	50 %
Hauptwege (inklusive Hofzufahrten)	40 %
 - b) Haupt-/Sammelleitungen sowie Schächte 35 %
 - c) Saugerleitungen 100 %

§ 32 Festsetzung der Grundeigentümerbeiträge

- 1 Für die Festsetzung der Grundeigentümerbeiträge und das Beitragsverfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes und der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV) vom 3. Juli 1978.
- 2 Die Grundeigentümerbeiträge sind im Sinne der Bodenverbesserungsverordnung gemäss dem Anteil des Nutzens an der Anlage festzusetzen.

10. Bestrafung und Vollstreckung**§ 33 Einstellung der Bauarbeiten**

- 1 Werden bauliche Anlagen ohne Bewilligung oder nicht entsprechend den genehmigten Plänen ausgeführt, so sind die Bauarbeiten auf Verfügung der Baukommission einzustellen.

§ 34 Bestrafung

- 1 Die Bestrafung für Verletzungen der Bauvorschriften und der gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen richtet sich nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz.
- 2 Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden mit Busse durch den Friedensrichter bestraft.

§ 35 Vollstreckung

1. Die Vollstreckung richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) vom 15. November 1970.

11. Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 36 Rechtsschutz**

- 1 Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der zuständigen Kommission.
- 2 Gegen Entscheide des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden:
 - a) in meliorationstechnischen Belangen beim Regierungsrat;
 - b) in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bei der kantonalen Schätzungskommission.
- 3 Gegen Entscheide der Baukommission kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement Beschwerde geführt werden.

§ 37 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.
- 2 Es ersetzt das bisher gültige Flurreglement der Gemeinde Buchegg.
- 3 Mit der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement wird des Flurreglement von Lüterswil-Gächliwil vom 24. Juni 2009 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Buchegg beschlossen am 29. Januar 2024.

Mühledorf, 12. Juni 2024

Verena Meyer-Burkhard
Gemeindepräsidentin

Andrea Lendenmann
Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn am 24. Mai 2024.